

# Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. April 1992 (GV. NW. S. 124),  
 § 9 Abs. 4, u. 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466),  
 § 81 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419 ber. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 467/SGV. NW. 232),  
 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1993 (BGBI. I S. 466),  
 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung -PlanZV 90-) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I 1991 S. 58),  
 hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 05.07.93 diese Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

## A. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9(7) BauGB
  - - - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch Farbgebung z.B. bei Grünflächen, Flächen für den Gemeinbedarf usw. erkennbar ist. Auch die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen stellen unterschiedlicher Nutzung dar. Diese Abgrenzungen gelten auch für die Gestaltungsvorschriften.
- WA** Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO  
 Allgemeine Wohngebiete dienen hauptsächlich dem Wohnen.  
 Zulässig sind:
1. Wohngebäude
  2. die der Versorgung dienenden Läden, Schank und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
  3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche Zwecke.
- Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
  2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
  3. Anlagen für Verwaltungen
  4. Gartenbaubetriebe,
  5. Tankstellen.
- Überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 9 (1) BauGB, das ist der farblich so festgelegte und durch blaue Baugrenzen begrenzte Teil des Baugebiets, auf dem bauliche Anlagen errichtet werden dürfen. Im Einzelfall darf jedoch die zulässige Grundflächenzahl der Baugrundstücke nicht überschritten werden.
  - Nicht überbaubare Grundstücksflächen
  - Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO sind zulässig.
  - Öffentliche Grünfläche gemäß § 9 (1) BauGB  
 Zweckbestimmung: öffentlicher Kinderspielplatz
  - Straßenbegrenzungslinie  
 Gehweg  
 Parkstreifen mit Begrünung
  - Fahrbahn  
 Parkstreifen mit Begrünung  
 Gehweg  
 Straßenbegrenzungslinie
  - Fuß- und Radweg
  - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
  - Bereich ohne Aus- und Einfahrt gemäß § 9 (1) BauGB
  - 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) z.B.
  - 0,8 Geschossflächenzahl (GFZ) z.B.
  - II Zahl der Vollgeschosse z.B.
  - E Nur Einzelhäuser zulässig
  - D Nur Doppelhäuser zulässig
  - O Offene Bauweise
  - Sichtflächen sind oberhalb von 0,80 m vom Fahrbahnrand gemessen und von Sichthindernissen wie baulichen Anlagen, Böschungen usw. freizuhalten.
  - TH 6,50 m Traufhöhe max. 6,50 m } über vorhandener Geländeöhe mittig des geplanten Gebäudes
  - FH 12,00 m Firsthöhe max. 12,00 m }

## B. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 81 Abs. 4 BauO NW

- SD Satteldach
- Firstrichtung zwingend
- 30°-40° Dachneigung z.B.

## C. Sonstige Darstellungen

- vorhandene Wohngebäude
  - geplante Wohngebäude
  - vorhandene Grundstücksgrenzen
  - geplante Grundstücksgrenzen
  - Straßenachse
  - Böschung
  - anzupflanzende Bäume
  - zu erhaltende Bäume
- Bei Bodereingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/ oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/ oder dem Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-1261 FAX 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

## D. Inkrafttreten

Mit ortsüblicher Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Satzung der Stadt Meinerzhagen vom 05.07.1993

Bürgermeister  
 Ratsmitglied  
 Schriftführer

**Bebauungsplan Nr. 28**  
**"Auf den Breien"**  
**12. Änderung**  
**gemäß § 2 BauGB**  
**Maßstab 1 : 1000**

Planung	Bescheinigung	Aufstellung	Offenlegung	Anzeige	Beglaubigung
Stadtverwaltung Meinerzhagen - Bauamt -	Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein.  Die Planunterlage entspricht den Anforderungen § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 18. Dezember 1990.	Diese 12. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Meinerzhagen vom 24.02.92 aufgestellt worden.	Diese 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Auf den Breien" der Stadt Meinerzhagen hat mit Begründung gemäß § 3 BauGB vom 13.04.93 bis 17.05.93 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Offenlegung sind gemäß § 2 (1) BauGB am 07.04.93 bekanntgemacht worden.	Die Bebauungsplanänderung der Stadt Meinerzhagen wurde gemäß § 11 BauGB angezeigt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.	Die Übereinstimmung dieser Plankopie mit der in Kraft getretenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Auf den Breien" der Stadt Meinerzhagen vom wird hiermit beglaubigt.
Meinerzhagen, den 10.12.93	Meinerzhagen, den 14.12.1993	Meinerzhagen, den 13.12.1993	Meinerzhagen, den 13.12.1993	Der Regierungspräsident Arnsberg, den 24.02.94 im Auftrag: Aktenzeichen: 35.21-24-MK-38/93	Meinerzhagen, den _____
 Stadtdirektor	 Stadtdirektor	 Stadtdirektor	 Stadtdirektor		 Stadtdirektor